

Alte Hansestadt Lemgo

Bebauungsplan 01.33 „Schratwege“ 1. Änderung

Anlage 3 zum Umweltbericht
Artenschutzprüfung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Alte Hansestadt Lemgo

Bebauungsplan 01.33 „Schratwege“ 1. Änderung

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Alte Hansestadt Lemgo
Abteilung Stadtplanung
Heustraße 36 – 38
32655 Lemgo

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. David Beckmann
Dipl.-Ing. Rolf Krämer

Grafik:

Dipl.-Biol. David Beckmann

Herford, den 30.05.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Prüfverfahren	3
2.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
2.4	Verwendete Datengrundlagen	4
2.4.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	4
2.4.2	Hinweise des 15. ornithologischen Sammelberichtes für den Kreis Lippe	5
2.5	Beschreibung des Plangebietes sowie der Habitatstrukturen	5
3.	Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	6
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	6
3.2	Artenspektrum	7
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	7
4.	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	10
4.2	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	11
4.2.1	Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	12
4.2.2	Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet	13
4.3	Ergebnis der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung	14
5.	Zusammenfassung	15
6.	Literaturverzeichnis	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage der B-Plan-Fläche „Schratwege“, ohne Maßstab (Bezirksregierung Köln, 2011)	1
--------	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht der planungsrelevanten Vogelarten gem. ornithologischem Sammelbericht für den Kreis Lippe 2011 (Biologische Station Lippe, 2012)	5
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	6
Tab. 3	Durch die Baumaßnahme potenziell betroffene (Tier-)Arten	9
Tab. 4	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	10

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919 „Lemgo“
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Prüfprotokolle

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lemgo plant den am 25.06.2004 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 01.33 „Schratwege“ zu ändern. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von etwa 34 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Vom Südring.
- Im Osten: Von der Straße "Kleiner Schratweg" einschließlich der östlich angrenzenden Grundstücke.
- Im Süden: Von der Straße „Brautschatztwete“.
- Im Westen: Von der B 238n.

Ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine attraktive und sinnvoll geordnete Erschließung des Gebietes sicherzustellen. Dabei sollen die überwiegend wohngeprägten Bereiche (wie z. B. der Kleine Schratweg) vom Gewerbeverkehr entlastet werden.

Die Artenschutzprüfung bezieht sich auf das gesamte B-Plan-Gebiet und berücksichtigt die 1. Änderung.

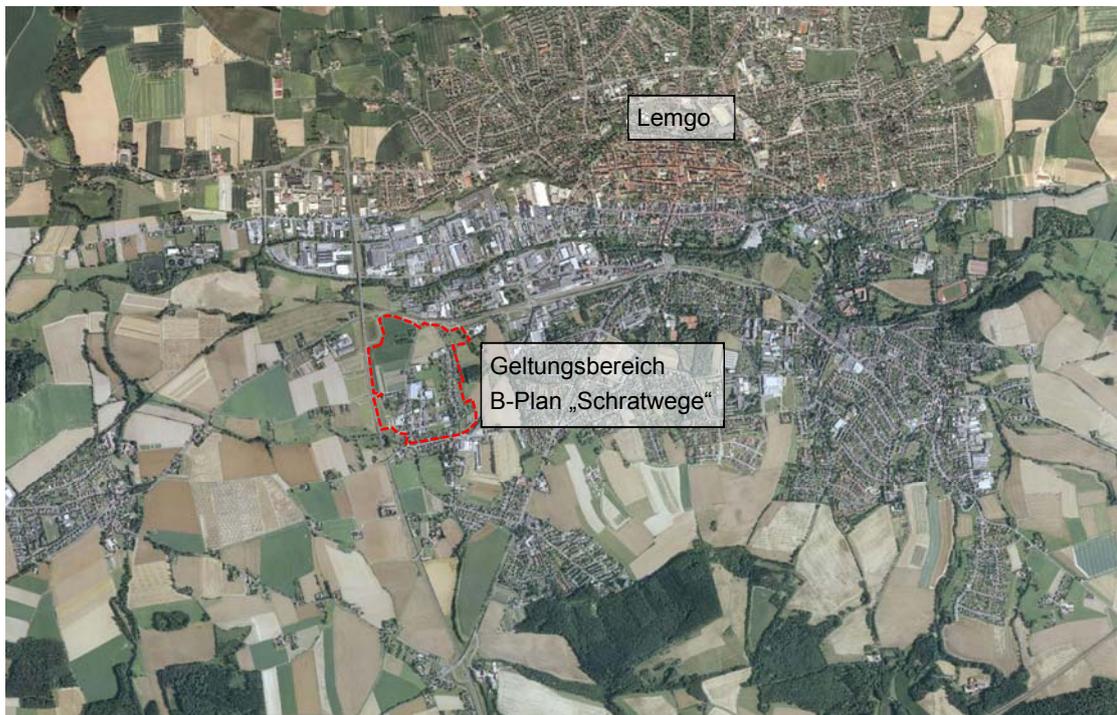


Abb. 1 Lage der B-Plan-Fläche „Schratwege“, ohne Maßstab (Bezirksregierung Köln, 2011)

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten der sogenannten „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die „national geschützten Arten“ sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Arten, zu denen u. a. alle wild lebenden europäischen (einheimischen) Vogelarten zählen, wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Liste der regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten „streng geschützten Arten“ und „europäischen Vogelarten“ erstellt (LANUV NRW, 2011). Die als planungsrelevant definierten Arten sind in Nordrhein-Westfalen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer, besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW

derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.2 Prüfverfahren

Durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002, am 22. Dezember 2008, wurde ein Abprüfen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich. Der ursprüngliche Bebauungsplan „Schratwege“, der die rechtliche Grundlage für die Erschließung und Bebauung bildet, besitzt jedoch bereits seit 2004 Rechtskräftigkeit. Daher wurde in dem ursprünglichen Umweltbericht keine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Durch das Scheitern der Vereinheitlichung und Zusammenfassung des Umweltrechtes in einem Umweltgesetzbuch wurde im Juli 2009 ein neues Bundesnaturschutzgesetz verabschiedet, das am 01.03.2010 in Kraft trat. Dieses Gesetz gilt nun unmittelbar in ganz Deutschland. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben – auf die Neufassung von 2010.

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MKULNV NRW, 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schratwege“ und hat somit eine Gesamtgröße von ca. 34 ha. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

Für NRW stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) über das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Hinweise über im Raum bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten zusammen. Als Hilfestellung zur Ermittlung solcher möglicherweise im Vorhabenbereich vorkommender Arten ermöglicht das „FIS“ eine raumbezogene Datenabfrage im jeweils betroffenen Messtischblatt der TK25 (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) oder aber für einen speziellen Naturraum. Die Abfrage kann zudem weiter in die jeweilige Verbreitung in gewissen Lebensraumtypen (Säume, Wälder, Grünländer etc.) vertiefend differenziert werden. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet für das Messtischblatt 3919 „Lemgo“ ausgewertet (LANUV NRW, 2011). Weiterhin erfolgte eine Auswertung des 15. Ornithologischen Sammelberichtes für den Kreis Lippe der Biologischen Station Lippe und dem NABU, Kreisverband Lippe (Biologische Station Lippe, 2012).

Im Februar 2012 fand eine Begehung des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt. Faunistische Zufallsfunde planungsrelevanter Arten wurden nicht erfasst.

2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (LANUV NRW, 2011) gibt für das zutreffende Messtischblatt 3919 „Lemgo“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 39 Arten. Diese Hinweise teilen sich auf in die Gruppen Säugetiere (10 Fledermausarten), Vögel (26 Arten), Amphibien (eine Art), Reptilien (eine Art) sowie Schmetterlinge (eine Art).

2.4.2 Hinweise des 15. ornithologischen Sammelberichtes für den Kreis Lippe

Aus dem 15. ornithologischen Sammelbericht für den Kreis Lippe 2011 der Biologischen Station Lippe und des NABU, Kreisverband Lippe (Biologische Station Lippe, 2012) gehen weitere planungsrelevante (Vogel-)Arten hervor. Für diese Artenschutzprüfung werden alle dort aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten berücksichtigt, die entsprechend ihrer Aktionsradien (hier: i. d. R. bis ca. 1 km) bzw. aufgrund geeigneter Habitat-ausstattung (vgl. 2.5) im Planungsgebiet vorkommen können.

Tab. 1 Übersicht der planungsrelevanten Vogelarten gem. ornithologischem Sammelbericht für den Kreis Lippe 2011 (Biologische Station Lippe, 2012).

Artname	Sichtungsort	Bemerkungen
Silberreiher	Kläranlage, Schönungsteiche, ca. 1 km NW	
Weißstorch	Großraum Lemgo	2 Exemplare
Schwarzmilan	etwa 2 km westlich	1 Exemplar, beobachtet zur Brutzeit
Fischadler	Buttergasse, ca. 400 m O	1 Exemplar, ziehend beobachtet
Kuckuck	Schönungsteiche 1 km NW; Laubke ca. 1 km S	
Feldlerche	Laubke (1 km südlich)	2 Reviere
Wiesenpieper	Kläranlage, ca. 1 km NW	bis zu 19 Exemplaren

2.5 Beschreibung des Plangebietes sowie der Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden vom Südring und im Westen von der B238n begrenzt. Es ist geprägt von intensiv und extensiv genutztem Grünland sowie landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Etwa die Hälfte des untersuchten Bereiches ist bereits durch Wohn- bzw. durch gewerblich genutzte Gebäude überbaut.

Gehölze finden sich meist innerhalb der Gartenflächen in Form von gebietsfremden Ziersträuchern bzw. von Nadelgehölzen. Größere zusammenhängende Gehölzflächen finden sich überwiegend außerhalb des Untersuchungsgebietes. Lediglich im Norden des Plangebietes liegt eine brachliegende Gartenfläche mit älterem (Obst-)Baumbestand.

Der nordöstliche Bereich des Geltungsbereiches umfasst den Teil des Butterbaches mit gewässerbegleitenden Gehölzen.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

- Fettwiesen und -weiden,
- Äcker,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken,
- Fließgewässer,
- Säume und Hochstaudenfluren und
- Gebäude.

3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung (siehe Tab. 2) stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• Verlärmung • Staubentwicklung, Abgase	• Beeinträchtigungen von Lebensräumen • Beunruhigung
anlagebedingt		
• Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	• Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung • Gehölzverlust (Baumverlust)	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
• Abriss von Gebäuden	• Quartierverlust	
Betriebsbedingt		
• Schallemissionen	• Verlärmung	• ggf. Verdrängung störungsempfindlicher Arten • Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt
• Schadstoffemissionen	• Luftverschmutzung	

Durch die Festsetzungen der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Schratwege“ kommt es anlage- und baubedingt zu Biotopveränderungen innerhalb des ca. 34 ha umfassenden Eingriffs- bzw. Geltungsbereiches. Grundlage für den Eingriff bildet jedoch der bereits rechtskräftige Bebauungsplan aus 2004. Da hier die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNaSchG nicht geprüft wurden, ist mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schratwege“ eine Artenschutzprüfung nachzuholen.

In versiegelten Bereichen geht die derzeitige Lebensraumfunktion für Tiere vollständig verloren, im Bereich von Garten- und sonstigen Grünflächen innerhalb des Baugebietes können bezogen auf einzelne Tierartengruppen Teilfunktionen erhalten werden. Durch die

Anlage der mindestens 10 m breiten Gehölzflächen im Anschluss an das Straßenbegleitgrün der B 238n, am Butterbach und innerhalb der Bauflächen sowie die Rückhaltebecken zur Bewirtschaftung des Oberflächenwassers werden neue Lebensräume geschaffen.

Zu größeren Gehölzverlusten kommt es lediglich im nördlichen Bereich der Vorhabenfläche. Um die Entwässerung des Gebietes zu ermöglichen, muss für die Anlage einer Regenrückhaltevorrichtung eine (Streu-) Obstwiese gerodet werden (ca. 750 m²).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von u. a. Verkehrslärm führen zu einer zusätzlichen Beunruhigung des Gebietes. Dies führt unter Umständen zu einer dauerhaften Meidung des Gebietes von einigen stöempfindlichen Arten.

3.2 Artenspektrum

Nachfolgend werden die aktuellen bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

Das gesamte Kartenblatt 3919 ‚Lemgo‘ (TK25) weist 39 planungsrelevante Arten auf, die nach § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind (10 Fledermaus-, 26 Vogel-, eine Amphibien-, eine Reptilien- sowie eine Schmetterlingsart).

Im Zuge der Auswertung des 15. ornithologischen Sammelberichtes für den Kreis Lippe 2011 der Biologischen Station Lippe und dem NABU, Kreisverband Lippe konnte ein Vorkommen weiterer 7 planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld nachgewiesen werden (vgl. Kap. 2.5.2).

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten, Weichtiere, Käfer sowie Libellen liegen im Messtischblatt 3919 nicht vor (LANUV NRW, 2011). Aufgrund der Zusammensetzung der Lebensraumtypen können insgesamt betrachtet potenziell 45 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen (vgl. Anlage 1, Stand: 09.03.2012).

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die Bestandsanalyse, also die Prüfung, welche Bedeutung das Untersuchungsgebiet für planungsrelevante Arten hat, stützt sich im Wesentlichen auf die vorhandenen Kenntnisse zur Verbreitung planungsrelevanter Arten sowie der Lebensraumausstattung des Planungsraums.

Die genannten Lebensraumtypen (siehe 2.5) bieten insbesondere Potenzial für Vorkommen von an Ackerflächen und Offenbereiche sowie an Siedlungsbereiche gebundenen Arten. Dabei ist die Planfläche auch in Hinblick auf ihre potenzielle Funktion als Nahrungshabitat zu betrachten (besonders Eulen und Greifvögel). Die wenigen im Untersuchungsgebiet eingestreuten Gehölze bzw. Einzelbäume bieten den hier beheimateten Vogelarten

potenzielle Nistmöglichkeiten bzw. den hier betrachteten Fledermausarten Leitstrukturen und Jagdhabitats.

Fledermausarten, wie z. B. das *Große Mausohr*, die *Wasserfledermaus* und die *Rauhautfledermaus*, die einen hohen Wald- und Gewässeranteil als Lebensraum besiedeln, werden aufgrund der bestehenden Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Ebenso das *Braune Langohr*, welches unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder als Lebensraum nutzt. Ebenso wird ein Vorkommen der *Fransenfledermaus*, der *Großen Bartfledermaus* sowie des *Großen Abendseglers* ausgeschlossen.

Aufgrund der überwiegenden intensiven Landwirtschaft im Untersuchungsgebiet und der starken Vorbelastung bzw. Zerschneidungswirkungen der westlich angrenzenden B238n und dem nördlich gelegenen Südring sowie der südlich angrenzenden Bebauung kommt es zu einer Verinselung des Untersuchungsgebietes. Im Vorfeld lassen sich daher viele spezialisierte bzw. störempfindliche **Vogelarten**, wie z. B. der *Wespenbussard* mit Sicherheit ausschließen. Viele Offenlandarten bzw. bodenbrütende Arten wie z. B. *Kiebitz*, *Rebhuhn*, *Feldlerche*¹ und *Wiesenpieper*² lassen sich aufgrund ihrer artspezifischen Effektdistanzen zu Straßen ebenfalls ausschließen. An Waldgebiete gebundene Arten wie der *Uhu*, *Waldkauz* und *Waldohreule* oder die hier betrachteten Spechtarten (*Schwarz-*, *Grau-* und *Kleinspecht*) lassen sich ebenso ausschließen, wie *Eisvogel*, *Uferschwalbe*, *Feldschwirl*, *Turteltaube* sowie *Gartenrotschwanz*. Von den Vogelarten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet laut dem ornithologischen Sammelbericht für den Kreis Lippe 2011 potenziell möglich wäre, lassen sich aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ein Vorkommen von *Silberreiher*, *Weißstorch* und *Schwarzmilan* ausschließen.

Die im Planungsgebiet potenziell vorkommende, planungsrelevante **Amphibienart** (*Kammolch*) wird in der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Kleingewässer sowie Nass- und Feuchtgrünland. Da ein Eingriff in den Butterbach nicht vorgesehen ist, wird auch seine Funktion als potenzielle Leitstruktur für Amphibien-Wanderungen nicht weiter berücksichtigt.

Auch ein Vorkommen von **Reptilien** im Untersuchungsgebiet, wie die hier betrachtete Zauneidechse kann aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Nachweise für ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers als **Schmetterlingsart** liegen für das NSG Biesterberg vor (etwa 1 km südöstlich) (Pähler & Dudler, 2010). Ein potenzielles Vorkommen wäre auch im Bereich des Butterbaches möglich. Diese Bereiche werden jedoch im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Eine Zerstörung von Lebensräumen kann daher ausgeschlossen werden. Zudem ist der Nachtkerzen-Schwärmer nicht standorttreu und hoch mobil (Pähler & Dudler, 2010). Die restlichen Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes genügen nicht den Ansprüchen der Art.

¹ gem. 15. ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe 2011 (Biologische Station Lippe, 2012)

² gem. 15. ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe 2011 (Biologische Station Lippe, 2012)

In der Summe ergibt sich daher folgendes Artenspektrum an vertieft zu betrachtender planungsrelevanter Arten, die unter Berücksichtigung der Biotopausstattung des Vorhabenbereichs und der jeweils artspezifischen Lebensraumsprüche (vgl. Anlage 2) von dem Planvorhaben betroffen sein können:

Tab. 3 Durch die Baumaßnahme potenziell betroffene (Tier-)Arten

Fledermäuse	
• Breitflügel-Fledermaus	• Kleine Bartfledermaus
• Zwergfledermaus	

Vögel	
• Habicht	• Sperber
• Mäusebussard	• Mehlschwalbe
• Turmfalke	• Rauchschwalbe
• Neuntöter	• Nachtigall
• Rotmilan	• Schleiereule
• Fischadler	• Kuckuck

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG]?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört* [§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG]?
- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG]?
- Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG]?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5) BNatSchG]?

Dabei ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verringert werden können. Diese Verringerung muss dazu führen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder

* eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde vorgezogene Maßnahmen (CEF) einzubeziehen, soweit diese in direkter räumlich-funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sind. Hierzu gehören beispielsweise Verbesserungen oder Erweiterungen von Lebensstätten, Anlage von Ersatzlebensstätte etc.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Für einzelne Arten der Gruppe der Fledermäuse und Vögel werden Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen bzw. zum Risikomanagement festgelegt. Diese werden zusammengefasst in Tab. 4 dargestellt und im Umweltbericht zum Vorhaben bezüglich Lage, Umfang, zeitlicher Entwicklung und ggf. technischer Details konkretisiert.

Tab. 4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Maßnahmennummer		Maßnahmenart*
Vögel		
ART1	<p>Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, sind Gebäude vor dem Abriss oder relevanten Umbauten auf einen Besatz von Schwalben bzw. Schleiereulen zu überprüfen (Einzelfallprüfung). Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend.</p> <p>Ggf. ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren notwendig bzw. die Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde. Der Verlust von Nestern ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde in räumlicher Nähe zum Eingriffsort auszugleichen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Störungs- und Tötungstatbestände von Einzelindividuen bei Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 01. März – 30. September) ausgeschlossen werden können.</p>	BAU

Gruppe der Fledermäuse		
ART2	<p>Bei einem begründeten Verdacht muss der Antragsteller im Rahmen der Baugenehmigung ebenfalls potenzielle Fledermausquartiere (Bäume und Gebäude) durch einen Fledermausexperten <u>vor</u> deren Entfernung bzw. Abriss auf einen Besatz kontrollieren lassen. Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend.</p> <p>Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn bei Altbaumbeständen Rindenabplatzungen, Astlöcher, Risse oder Spechthöhlen auszumachen sind. Bei Gebäuden liegen begründete Verdachtsfälle z. B. bei Holzvertäfelungen und Jalousiekästen in Verbindung mit Kotspuren vor.</p> <p>Gegebenenfalls Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>	BAU

BAU Maßnahme im Rahmen des Baubetriebes

4.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Für die Arten, bei denen aufgrund der Konfliktanalyse in Anlage 2 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 3). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Bei der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Diese beinhalten auch eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (01. März – 30. September).

Arten mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu folgenden Artengruppen bzw. Gilden zusammengefasst.

- Fledermäuse
- Greif- und Eulenvögel
- Nahrungsgäste
- Gebüsch- und Heckenbrüter

4.2.1 Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten, Aufzucht- oder Überwinterungsquartieren zu unterscheiden.

Für die drei Fledermausarten kann aufgrund des jeweils relativ weiten Spektrums an genutzten Biotopstrukturen (siehe Anlage 2) zwar ein Vorkommen im Gebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben lediglich zu geringfügigen Einschränkungen von Jagdhabitaten führen kann. Der nördliche Bereich des Untersuchungsgebietes bietet kaum Leitstrukturen. Lediglich die Obstwiese stellt in diesem ausgeräumten Bereich ein geeignetes Jagdhabitat dar. Darüber hinaus können sich in den Obstbäumen potenzielle Quartiere befinden.

Dennoch ist davon auszugehen, dass sich der Schwerpunkt des Fledermausvorkommens im südlichen Siedlungsbereich befindet. Dieser Bereich wird als Bestandsfläche jedoch von der Planung kaum berührt. Die Gartenbereiche innerhalb der Siedlungsfläche bieten vor allen der Zwergfledermaus ideale Jagdhabitats. Ein Vorkommen der kleinen Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus lassen sich eher in den ungestörten Bereichen des Butterbaches (Nordosten) und des Friedhofes (Südosten) vermuten, in denen keine Änderungen der Lebensraumbedingungen zu erwarten sind. Die Ackerflächen innerhalb des Plangebietes stellen als Jagdhabitat aufgrund der fehlenden Leitstrukturen eine eher untergeordnete Rolle. Ebenso kann der Obstwiese aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße von etwa 750 m² eine essenzielle Rolle als Jagdhabitat abgesprochen werden.

Das Angebot an Jagdhabitaten wird durch das Vorhaben weiter abnehmen. Die ursprüngliche Planung des Bebauungsplanes „Schratwege“ von 2004 sah diesen Verlust bereits vor. Dieser Eingriff führt jedoch aufgrund der eher geringen Qualität der betroffenen Habitatstrukturen bzw. der z. T. fehlenden Vernetzung und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im näheren Umfeld (Baumreihen und Feldgehölze) zu keiner eingriffserheblichen Beeinträchtigung der potenziellen Jagdhabitats. Darüber hinaus werden für die Entwässerung der gesamten Bebauungsplanfläche mehrere Regenrückhaltebecken angelegt, an denen sich aufgrund der sich entwickelnden Hochstaudenflur ein erhöhtes Insektenangebot einstellen wird. Dadurch werden sich zukünftig neue Jagdhabitats für die hier potenziell beheimateten Fledermausarten entwickeln.

Von der Planung sind zudem keine bekannten Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermausarten betroffen. Dennoch ist es möglich, dass sich in den Siedlungsbereichen (Gebäude) bzw. in Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes Quartierstrukturen (Risse, Spalten und Höhlen) befinden. Um eine Tötung von Fledermausindividuen bzw. die Zerstörung von Quartieren ausschließen zu können, sind die vom Eingriff betroffenen Baumbestände bzw. Gebäude bei einem begründeten Verdacht vor deren Entfernung bzw. Abriss von einem Fledermausexperten auf einen Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren. Der

Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn bei Altbaumbeständen Rindenabplatzungen, Astlöcher, Risse oder Spechthöhlen auszumachen sind. Bei Gebäuden liegen begründete Verdachtsfälle bei Holzvertäfelungen und Jalousiekästen vor. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren sowie eine Sicherung gefundener Tiere zu ergreifen (vgl. Kap. 4.1, Tab. 4, ART2).

Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine Auswirkungen auf den derzeitigen Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben (vgl. Anlage 3).

4.2.2 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Horststandorte von *Greif- und Eulenvögeln* konnten im Zuge der Bestandsaufnahme nicht nachgewiesen werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Gebiet potenziell vorkommenden horstbewohnenden (Greifvogel-)Arten wie *Habicht, Mäusebus-sard, Rotmilan, Sperber sowie Turmfalke* ist somit nicht gegeben. Hinsichtlich der potenziellen Nutzung als Nahrungshabitat ist in Bezug auf die Greifvogel- und Eulenarten davon auszugehen, dass im Verhältnis zwischen der geringen Eingriffsfläche zu den relativ großen Aktionsradien der Arten keine essenziellen Bestandteile möglicherweise im Raum bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Auch für übrige Arten mit kleineren Aktionsradien, die möglicherweise innerhalb der Offenbereiche oder aber den eingestreuten Gehölzen ihre Nahrung suchen, wie der *Kuckuck* sowie die *Mehl- und Rauchschnalbe*, verbleiben im umliegenden Umfeld ähnlich ausgebildete Ausweichflächen. Ein Vorkommen des Kuckucks wurde lediglich im weiteren Umfeld nördlich und südöstlich der Vorhabenfläche nachgewiesen (vgl. 2.4.2). Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet zu strukturarm und zu störintensiv für diese Art. Jedoch kann der Kuckuck in bestimmten Bereichen des Geltungsbereiches als Nahrungsgast angefundener werden (besonders am Butterbach und am Friedhof). Durch das Vorhaben werden die Jagd- bzw. Nahrungshabitate der hier betrachteten *Nahrungsgäste* dauerhaft zerstört. Aufgrund der geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen (starke Zerschneidungen durch die bestehende Infrastruktur) kann jedoch eine eingriffserhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand ausgeschlossen werden. Die potenziellen Nahrungshabitate des Kuckucks sind vom Eingriff nicht betroffen.

Nisthabitate bzw. Ruheplätze der hier betrachteten Schwalbenarten, aber auch der *Schlei-ereule* (hier: Gebäude) können im Zusammenhang mit einer Bestandsbebauung zerstört

werden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme ART1 ausgeschlossen werden (Tab. 4).

Es verbleibt eine mögliche Betroffenheit der *Gebüschbrüter* wie *Nachtigall* und *Neuntöter*. Zusammenfassend ist die Vorhabenfläche zu strukturarm und zu störintensiv (Gartenbereiche, Saumstrukturen) für die beiden Arten. Die vom Eingriff betroffene Obstwiese im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist mit ca. 750 m² Fläche als Lebensraum für den Neuntöter insgesamt zu kleinflächig. Lediglich in den ungestörten Randbereichen (Friedhof bzw. am Butterbach) ist ein Vorkommen der beiden Arten möglich. Diese Bereiche sind jedoch keiner Veränderung unterlegen.

Generell ist es möglich, dass der *Neuntöter* oder die *Nachtigall* in den Gartenbereichen als Nahrungsgast auftreten. Eine eingriffserhebliche Beeinträchtigung durch eine Bestandsbebauung innerhalb der Siedlungsbereiche kann jedoch ausgeschlossen werden, da es sich bei Siedlungsbereichen nicht um essenzielle Lebensräume dieser Arten handelt. Der Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist hierbei unterzuordnen.

Zudem kann aufgrund einer zeitlichen Regelung der Baufeldräumung (ART1) eine eingriffserhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

4.3 Ergebnis der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung wird festgestellt, dass im Zuge des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die, im Gebiet potenziell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden können. Die ökologische Funktion möglicherweise im Raum genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden, sofern die Vermeidungsmaßnahmen ART1 bis ART2 (vgl. Kap. 4.1, Tab. 4) eingehalten werden, nicht erfüllt.

5. Zusammenfassung

Zur Ermittlung von möglicherweise im Vorhabenbereich vorkommenden Arten wurde eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sowie eine Auswertung des 15. ornithologischen Sammelberichtes für den Kreis Lippe der Biologischen Station Lippe aus dem Jahr 2011 vorgenommen.

Im Zuge der Datenrecherche sowie der Bestandsbewertung vor Ort konnten keine Hinweise auf potenziell im Plangebiet vorkommende planungsrelevante Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Amphibien, Reptilien, Schmetterlings- und Käferarten gesammelt werden. Es liegen jedoch Hinweise potenziell vorkommender Säugetierarten in Form von drei Fledermausarten sowie 12 Vogelarten (10 aus „FIS“, 2 aus dem 15. ornithologischen Sammelbericht des Kreise Lippe 2011) vor.

In der näheren Betrachtung der Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse ein Vorkommen der *Breitflügelfledermaus*, der kleinen Bartfledermaus sowie der *Zwergfledermaus* möglich. Für die übrigen im Messtischblatt 3919 ‚Lemgo‘ genannten Fledermausarten kann ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben lediglich zu geringfügigen Einschränkungen von Jagdhabitaten führen wird. Da jedoch im nahen Umfeld ausreichend ähnlich gartete Flächen verbleiben und die Arten relativ große Aktionsradien haben, sind diese nicht als essenzieller Bestandteil möglicherweise im Raum bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sehen. Die vorhabenbedingte Rodung einer (Streu-) Obstwiese sowie mögliche Abrissarbeiten von Gebäuden führen zu einem Verlust potenzieller Quartierstrukturen und somit zu einem Störungs- und auch möglichen Tötungstatbestand gem. § 44 BNatSchG. Diese Verbotstatbestände können durch die Vermeidungsmaßnahme ART2 (Kontrolle auf Besatz) im Vorfeld der Arbeiten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden durch die Anlage von mehreren Regenrückhaltebecken neue Jagdhabitats entwickelt.

Horststandorte von *Greif- und Eulenvögeln* konnten im Zuge der Bestandsaufnahme nicht nachgewiesen werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Gebiet potenziell vorkommenden horstbewohnenden (Greifvögel-)Arten wie *Habicht*, *Mäusebussard*, *Rotmilan*, *Sperber* sowie *Turmfalke* ist somit nicht gegeben. Durch Abrissarbeiten von Gebäuden kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der *Mehl-* und *Rauchschnalbe* sowie der *Schleiereule* kommen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch im Vorfeld durch die Vermeidungsmaßnahme ART1 (Kontrolle auf Besatz) ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden die Jagd- bzw. Nahrungshabitats der hier betrachteten *Nahrungsgäste* dauerhaft zerstört. Aufgrund der geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen (starke Zerschneidungen durch die bestehende Infrastruktur) kann jedoch

eine eingriffserhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand ausgeschlossen werden. Die potenziellen Nahrungshabitate des *Kuckucks* sind vom Eingriff nicht betroffen.

Zusammenfassend ist die Vorhabenfläche für *Gebüschbrüter* wie der *Neuntöter* und die *Nachtigall* zu strukturarm und zu störintensiv (Gartenbereiche, Saumstrukturen). Die vom Eingriff betroffene Obstwiese im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist mit ca. 750 m² Fläche als Lebensraum für den Neuntöter insgesamt zu kleinflächig. Lediglich in den ungestörten Randbereichen (Friedhof bzw. am Butterbach) ist ein Vorkommen der beiden Arten möglich. Diese Bereiche sind jedoch keiner Veränderung unterlegen.

Generell ist es möglich, dass der *Neuntöter* oder die *Nachtigall* auch in den störintensiven Gartenbereichen als Nahrungsgast auftreten. Eine eingriffserhebliche Beeinträchtigung durch eine Bestandsbebauung innerhalb der Siedlungsbereiche kann jedoch ausgeschlossen werden, da es sich bei Siedlungsbereichen nicht um essenzielle Lebensräume dieser Arten handelt. Der Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist hierbei unterzuordnen. Zudem kann aufgrund der gesetzlich festgesetzten zeitlichen Regelung der Baufeldräumung gem. § 39 Abs. 5 eine eingriffserhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der potenziellen Nutzung als Nahrungshabitat ist in Bezug auf die betrachteten planungsrelevanten Vogelarten davon auszugehen, dass im Verhältnis zwischen der geringen Eingriffsfläche zu den relativ großen Aktionsradien der Arten keine essenziellen Bestandteile möglicherweise im Raum bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Herford, Mai 2012



Der Verfasser

6. Literaturverzeichnis

Bezirksregierung Köln. (Dezember 2011). *Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM-online)*. Abgerufen am November 2011 von <http://www.tim-online.nrw.de>

Biologische Station Lippe. (27. Februar 2012). 15. Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe 2011. Schieder-Schwalenberg.

LANUV NRW. (2011). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am Dezember 2011 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Limbrunner, A., Bezzel, E., Richarz, K., & Singer, D. (2007). *Enzyklopädie der Brutvögel Europas*. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.

MKULNV NRW. (15. September 2010). VV-Artenschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.

Pähler, R., & Dudler, H. (2010). *Die Schmetterlingsfauna von Ostwestfalen-Lippe und angrenzender Gebiete in Nordhessen und Südniedersachsen*. Verl: Eigenverlag.



Anlagen

- Anlage 1 Planungsrelevante Arten für das Mess-
tischblatt 3919 ‚Lemgo‘ sowie durch den
ornithologischen Sammelbericht 2011
festgestellte Vogelarten (Biologische
Station Lippe, 2012)
- Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit
- Anlage 3 Prüfprotokolle

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und –weiden.

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, -weiden
Säugetiere										
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X			XX	WS/WQ	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	(X)	X		X	X	WS/WQ	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X			X	(WQ)	(X)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X	(X)		(X)	WS/WQ	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX		(X)	XX	X/WS/WQ	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	X					(WS)/(WQ)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX			XX	WS/WQ	(X)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X		X	X	WS/(WQ)	X
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G		X	(X)		X		(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)	X	X		(X)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	XX				(X)		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G		XX		(X)	X		(X)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U↑						(X)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X	X			(X)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, -weiden
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓			(X)	X	X	XX	(X)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G		X			X		(X)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X		X			(X)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X		X			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	X		X	X	X	XX	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G		XX		X			(X)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	(X)	XX	(X)	XX			X
<i>Luscinia</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	XX		X	X		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U		X	X	(X)			(X)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U			XX	XX	X		X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U		X		X			(X)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓		X			X		X
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U↓				(X)			(X)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G	X		(X)				(X)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U↓		XX	X		(X)		(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		X		(X)	X	X	(X)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	(X)	X	X	XX	X	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G	X		XX				X

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhal- tungs- zustand in NRW (KON)	Fließge- wässer	Kleinge- hölze, Alleen, Hecken	Äcker	Säume, Hochstauden- fluren	Gärten	Gebäude	Fett- wiesen, - weiden
Amphibien										
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U	X	X		(X)	(X)		(X)
Reptilien										
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓		X	X	XX	X	(X)	
Schmetterlinge										
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- Schwärmer	Art vorhanden	G	XX			XX	X		

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhal- tungs- zustand in NRW (KON)	Fließge- wässer	Kleinge- hölze, Alleen, Hecken	Äcker	Säume, Hochstauden- fluren	Gärten	Gebäude	Fett- wiesen, - weiden
Planungsrelevante Vogelarten gem. ornithologischen Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012)										
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	–	–							
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	–	–							
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	–	S							
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	–	G							
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	–	G↓							
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	–	G↓							
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	–	G↓							

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumanprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Säugetiere		
Breitflügelfledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 km um die Quartiere. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Hinweise auf ein Vorkommen der Art ergeben sich aus der Lebensraumtypenzusammensetzung im Umfeld des Geltungsbereiches. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Große Bartfledermaus	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1 - 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km ² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden (hoher Wald- und Gewässeranteil). ► keine Relevanz
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden (Waldflächen). ► keine Relevanz

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumanprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden (hoher Wald- und Gewässeranteil). ► keine Relevanz
Kleine Bartfledermaus	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Hinweise auf ein Vorkommen der Art ergeben sich aus der Lebensraumtypenzusammensetzung im Umfeld des Geltungsbereiches. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden (hoher Waldanteil). ► keine Relevanz

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 - 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden (hoher Waldanteil). ► keine Relevanz
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 5 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art (strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil). ► keine Relevanz
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 - 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Hinweise auf ein Vorkommen der Art ergeben sich aus der Lebensraumtypenzusammensetzung im Umfeld des Geltungsbereiches. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumanprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 - 7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art (strukturreiche Landschaften). ► keine Relevanz
Vögel		
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Vorkommen laut ornithologischem Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012) etwa 1 km südlich. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Vorkommen laut ornithologischem Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012) etwa 400 m östlich in der Buttergasse. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen, auf.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Vorkommen laut ornithologischem Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012) etwa 1 km nördlich an der Kläranlage. Jedoch keine geeigneten Lebensraumtypen innerhalb des Planungsgebietes. ► keine Relevanz
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art. ► keine Relevanz

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumanprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Uhu	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten, bekannt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art. ► keine Relevanz
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Hinweise auf ein Vorkommen der Art ergeben sich aus der Lebensraumtypenzusammensetzung im Umfeld des Geltungsbereiches. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Hinweise auf ein Vorkommen der Art ergeben sich aus der Lebensraumtypenzusammensetzung im Umfeld des Geltungsbereiches. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Kleinspecht	Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art (zusammenhängende Altholzbestände mit hohem Totholzanteil). ► keine Relevanz
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 - 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern).	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art (Waldbestände). ► keine Relevanz

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalke Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 - 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Hinweise auf ein Vorkommen der Art ergeben sich aus der Lebensraumtypenzusammensetzung im Umfeld des Geltungsbereiches. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Hinweise auf ein Vorkommen der Art ergeben sich aus der Lebensraumtypenzusammensetzung im Umfeld des Geltungsbereiches. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Neuntöter	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Vorkommen laut ornithologischem Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012) etwa 1 km nördlich an der Kläranlage sowie 1 km südlich am Biesterberg. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Feldschwirl	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiehe).	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Plangebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art. ▶ keine Relevanz
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Vorkommen laut ornithologischem Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012) etwa 1 km nördlich an der Kläranlage (bzw. Schöpfungsteichen). Vorkommen am Butterbach möglich. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Vorkommen laut ornithologischem Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012) im Großraum Lemgo. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Rebhuhn	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Die angrenzenden Grünlandflächen bzw. die Vorhabenflächen stellen potenzielle Lebensräume der Art dar. Dennoch stellt die B238n im Westen und der Südring im Norden sowie die Bebauungen im Süden unüberwindbare Barrierewirkungen für die Art dar. ▶ keine Relevanz
Wespenbussard	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art. ▶ keine Relevanz
Gartenrotschwanz	Die Art lebt in Randbereichen größerer Heidelandschaften und auf sandigen Kiefernwäldern. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art (Heidelandschaften). ▶ keine Relevanz
Grauspecht	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Der Grauspecht erreicht in Nordrhein-Westfalen seine nördliche Verbreitungsgrenze. Er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er flächenweit aber spärlich vorkommt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art (strukturreiche Waldbestände). ▶ keine Relevanz
Uferschwalbe	In Nordrhein-Westfalen brütet die Art vor allem in Sand-, Kies oder Lössgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art (senkrechte Steilwände). ▶ keine Relevanz

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumanprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Turteltaube	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Strüchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art. Planungsgebiet ist insgesamt zu störintensiv für die Art (B238n, Siedring und bestehende Siedlungsbereiche). ► keine Relevanz
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art (fehlende Gehölzinseln bzw. Waldflächen). ► keine Relevanz
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfollower in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzelanlagen, Dörfern und Kleinstädten.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Die Acker- bzw. Grünlandflächen stellen potenzielle Jagdhabitats der Art dar. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art. Planungsgebiet ist insgesamt zu störintensiv für die Art (B238n, Siedring und bestehende Siedlungsbereiche). Mehrere Sichtungen laut ornithologischen Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012) in Lieme. ► keine Relevanz

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Amphibien		
Kammolch	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Lebensraumstrukturen im Plangebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art. Keine Stillgewässer im Untersuchungsgebiet. ► keine Relevanz
Reptilien		
Zauneidechse	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m ² nutzt. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Standortansprüche der Art im Plangebiet nicht gegeben. ► keine Relevanz

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Schmetterlinge		
Nachtkerzen-Schwärmer	<p>Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrig wüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.</p> <p>Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang umfliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen.</p>	<p>Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2011). Nachweise für ein Vorkommen der Art liegen aus dem NSG Biesterberg vor (Pähler & Dudler, 2010). Untersuchungsgebiet genügt insgesamt nicht den Ansprüchen der Art.</p> <p>► keine Relevanz</p>
Vogelarten des ornithologischen Sammelberichtes 2011 (Biologische Station Lippe, 2012)		
Silberreiher	<p>Der Silberreiher kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete befinden sich vor allem in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien, wo Silberreiher an See- und Flussufern sowie in Sümpfen und Lagunen in großen Röhrichten brüten. Während der Zugzeit erscheinen die Vögel in den Monaten März bzw. Oktober/November auch in Nordrhein-Westfalen. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Silberreiher vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor. Das bedeutendste Rastvorkommen liegt im Bereich des Vogel-schutzgebietes „Unterer Niederrhein“.</p>	<p>Ein Silberreiher-Exemplar wurde etwa 1 km nördlich an der Kläranlage gesichtet (Biologische Station Lippe, 2012). Im Plangebiet finden sich jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.</p> <p>► keine Relevanz</p>
Weißstorch	<p>Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halb offene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5 - 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.</p> <p>Der Schwerpunkt der Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt in der Weseraue von Petershagen bis Schlüsselburg sowie in der Bastauniederung. Daneben brüten Weißstörche auch am Unteren Niederrhein und an den Riesefeldern Münster.</p>	<p>Im Großraum Lemgo Vorkommen von zwei Exemplaren (Biologische Station Lippe, 2012). Im Plangebiet finden sich jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.</p> <p>► keine Relevanz</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Schwarzmilan	<p>Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf.</p> <p>Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge.</p>	<p>Ein Exemplar der Art wurde etwa 2 km weiter westlich im Flug während der Brutzeit beobachtet (Biologische Station Lippe, 2012). Im Plangebiet finden sich jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.</p> <p>► keine Relevanz</p>
Fischadler	<p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Fischadler als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist er bereits im 19. Jahrhundert ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa, Osteuropa und Russland, wo die Art in waldreichen Seenlandschaften, in Flussauen und Küstenregionen brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel von Mitte August bis Mitte November, mit einem Bestandsmaximum im September. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf. Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwasser sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse.</p> <p>Der Fischadler kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor, wobei er in der Regel einzeln auftritt.</p>	<p>Ein Fischadler Exemplar wurde während der Zugzeit etwa 400 m östlich in der Buttergasse gesichtet (Biologische Station Lippe, 2012). Untersuchungsgebiet kann während der Zugzeit als potenzielles Rastgebiet dienen.</p> <p>► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen</p>
Kuckuck	<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor.</p>	<p>Es gibt Nachweise für ein Vorkommen des Kuckucks etwa 1 km südlich am Biesterberg und 1 km nordwestlich an den Schönungsteichen der Kläranlage. Ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes ist potenziell möglich.</p> <p>► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen</p>
Feldlerche	<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.</p>	<p>Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art. Planungsgebiet ist insgesamt zu störintensiv für die Art (B238n, Süd- und bestehende Siedlungsbereiche). Mehrere Sichtungen laut ornithologischen Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012) im Laubkter Feld, etwa 1 km weiter südlich.</p> <p>► keine Relevanz</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Wiesenpieper	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.	Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet genügen nicht den Ansprüchen der Art. Planungsgebiet ist insgesamt zu störintensiv für die Art (B238n, Südring und bestehende Siedlungsbereiche). Mehrere Sichtungen laut ornithologischen Sammelbericht 2011 (Biologische Station Lippe, 2012) an der Kläranlage etwa 1 km weiter nordwestlich. ▶ keine Relevanz

Anlage 3

Prüfprotokolle

Gruppe der Fledermausarten	Seite 1
Greif- und Eulenvögel	Seite 3
Nahrungsgäste	Seite 5
Gebüsch- und Heckenbrüter	Seite 6



Durch das Vorhaben betroffene Arten: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 3919
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand kontinentale Region
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 2 Rote Liste D: V	günstig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: 3	günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Änderungen des gültigen Bebauungsplanes führen zu einem Verlust von potenziellen Jagdhabitaten der hier betrachteten Fledermausarten (hier: Saum- und Hochstaudenbereiche, Grünland und eine Obstwiese). Die ursprüngliche Planung des Bebauungsplanes „Schratwege“ von 2004 sah diesen Verlust jedoch bereits vor. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes fehlen Leitstrukturen. Daher ist ein Schwerpunkt des Vorkommens der im Gebiet potenziell beheimateten Arten im südlichen Siedlungsbereich zu vermuten. Hier finden sich besonders für die Zwergfledermaus geeignete Jagdhabitats. Zudem lassen sich entlang des Butterbaches mit den angrenzenden Grünflächen sowie am südöstlich gelegenen Friedhof Fledermausvorkommen vermuten. Dieser Bereich wird als Bestandsfläche jedoch von der Planung kaum berührt. Die Ackerflächen innerhalb des Plangebietes stellen als Jagdhabitat aufgrund der fehlenden Leitstrukturen eine eher untergeordnete Rolle. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist daher nicht ausgeschlossen. Doch aufgrund der eher geringen Qualität der betroffenen Habitatstrukturen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld (Baumreihen und Feldgehölze) ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu keiner eingriffserheblichen Beeinträchtigung der hier potenziell beheimateten Fledermausarten führt. Darüber hinaus werden für die Entwässerung der gesamten Bebauungsplanfläche mehrere Regenrückhaltebecken angelegt, an denen sich aufgrund der sich entwickelnden Hochstaudenflur ein erhöhtes Insektenangebot einstellen wird. Dadurch werden sich zukünftig neue Jagdhabitats für die hier potenziell beheimateten Fledermausarten entwickeln.</p> <p>Von der Planung sind keine bekannten Wochenstuben oder Winterquartiere der Arten betroffen. Dennoch ist es möglich, dass sich in den Siedlungsbereichen (Gebäude) bzw. in Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes Quartierstrukturen (Risse, Spalten und Höhlen) befinden. Bei einem begründeten Verdacht muss der Antragsteller im Rahmen der Baugenehmigung potenzielle Fledermausquartiere (Bäume und Gebäude) durch einen Fledermausexperten vor deren Entfernung bzw. Abriss auf einen Besatz kontrollieren lassen. Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend (ART2). Durch diese Maßnahme können eingriffserhebliche Beeinträchtigungen auf die potenziell betroffenen lokalen Populationen ausgeschlossen werden.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p>Bei einem begründeten Verdacht muss der Antragsteller im Rahmen der Baugenehmigung potenzielle Fledermausquartiere (Bäume und Gebäude) durch einen Fledermausexperten vor deren Entfernung bzw. Abriss auf einen Besatz kontrollieren lassen. Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend.</p> <p>Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn bei Altbaumbeständen Rindenabplatzungen, Astlöcher, Risse oder Spechthöhlen auszumachen sind. Bei Gebäuden liegen begründete Verdachtsfälle z. B. bei Holzvertäfelungen und Jalousiekästen in Verbindung mit Kotsuren vor.</p> <p>Gegebenenfalls Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
Nicht erforderlich		

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Greif- und Eulenvögel			
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 3919
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus (ATL)	Erhaltungszustand atlantische Region
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: V Rote Liste D: *	günstig
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: VS Rote Liste D: *	günstig
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: V	unzureichend
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 0 Rote Liste D: 3	günstig
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: *N Rote Liste D: *	günstig
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die vom Eingriff betroffenen Acker- und Grünlandflächen dienen den hier betrachteten Eulen- und Greifvögeln potenziell als Jagdhabitat. Die zu rodenden Baumbestände der Obstwiese übernehmen hier lediglich die Aufgabe einer Ansitzwarte. Durch das Vorhaben wird dieses Jagdhabitat zerstört. Jedoch kann aufgrund der geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen (Verinselung des Untersuchungsgebietes durch die angrenzende Infrastruktur) und der im Vergleich zu den verbleibenden Flächen im Umfeld geringen Flächengröße, eine eingriffserhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der hier betroffenen Artengruppe ausgeschlossen werden. Zudem bietet das direkt angrenzende Umfeld eine vergleichbare bzw. bessere Habitatausstattung (z. B. Laubker Feld, südlich).</p> <p>Die vom Eingriff betroffenen Gehölzbestände (Obstwiese bzw. Gartenbereiche) sind u. a. aufgrund ihrer Altersstruktur nicht als Nisthabitat für die hier betrachtete Artengruppe geeignet. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Lediglich bei der Schleiereule können Nisthabitate (Gebäude mit einfliegbarem Dachboden) im Zusammenhang mit einer Bestandsbebauung zerstört werden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme ART1 ausgeschlossen werden.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p>Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, sind Gebäude vor dem Abriss oder relevanten Umbauten auf einen Besatz von Schwalben bzw. Schleiereulen zu überprüfen (Einzelfallprüfung). Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend.</p> <p>Ggf. ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren notwendig bzw. die Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde. Der Verlust von Nestern ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde in räumlicher Nähe zum Eingriffsort auszugleichen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Störungs- und Tötungstatbestände von Einzelindividuen bei Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 01. März – 30. September) ausgeschlossen werden können (ART1).</p>			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
Nicht erforderlich		

Durch das Vorhaben betroffene Arten: <u>Nahrungsgäste</u> Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundu rustica</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 3919
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus (ATL)	Erhaltungszustand atlantische Region
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig↓
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig↓
Rauchschwalbe	<i>Hirundu rustica</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: V	günstig↓
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Rauch- und Mehlschwalben finden in den Acker- und Grünlandflächen sowie den Ruderalfluren potenzielle Jagdhabitats. In den Siedlungsbereichen finden diese beiden Vogelarten zudem potenzielle Nistmöglichkeiten.</p> <p>Ein Vorkommen des Kuckucks wurde lediglich im weiteren Umfeld nördlich und südöstlich der Vorhabenfläche nachgewiesen. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet zu strukturarm und zu störintensiv für den Kuckuck. Jedoch kann dieser in bestimmten Bereichen des Geltungsbereiches als Nahrungsgast angefundener werden (besonders Butterbach mit angrenzenden Grünlandbereichen und Friedhof).</p> <p>Durch das Vorhaben werden diese Jagd- bzw. Nahrungshabitats (Acker- und Grünlandflächen sowie den Ruderalfluren) dauerhaft zerstört. Jedoch kann aufgrund der geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen (starke Zerschneidungen durch die bestehende Infrastruktur) eine eingriffserhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der hier betrachteten Arten ausgeschlossen werden. Zudem bietet das direkt angrenzende Umfeld eine weiträumig vergleichbare Habitatausstattung. Die potenziellen Nahrungshabitats des Kuckucks sind vom Eingriff nicht betroffen.</p> <p>Nisthabitats der hier betrachteten Schwalbenarten (Nester an Gebäuden/Dachüberstand) können im Zusammenhang mit einer Bestandsbebauung zerstört werden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme ART1 ausgeschlossen werden.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p>Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, sind Gebäude vor dem Abriss oder relevanten Umbauten auf einen Besatz von Schwalben bzw. Schleiereulen zu überprüfen (Einzelfallprüfung). Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend.</p> <p>Ggf. ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren notwendig bzw. die Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde. Der Verlust von Nestern ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde in räumlicher Nähe zum Eingriffsort auszugleichen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Störungs- und Tötungstatbestände von Einzelindividuen bei Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 01. März – 30. September) ausgeschlossen werden können.</p>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen Nicht erforderlich			

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Gebüsch- und Heckenbrüter Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 3919
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus (ATL)	Erhaltungszustand atlantische Region
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: VS Rote Liste D: *	günstig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Untersuchungsgebiet finden sich in großen Teilen keine Lebensraumbedingungen für die hier betrachteten Arten. Insgesamt ist die Vorhabenfläche zu strukturarm und zu störintensiv (Gartenbereiche, Saumstrukturen). Die zu rodende Obstwiese im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist mit ca. 750 m² Fläche als Lebensraum für den Neuntöter insgesamt zu kleinflächig. Lediglich in den ungestörten Randbereichen (Friedhof bzw. am Butterbach) ist ein Vorkommen der beiden Arten möglich. Diese Bereiche sind jedoch keiner Änderung unterlegen.</p> <p>Generell ist es möglich, dass der Neuntöter oder die Nachtigall in den Gartenbereichen als Nahrungsgast auftreten. Eine eingriffserhebliche Beeinträchtigung durch eine Bebauung innerhalb der Siedlungsbereiche kann jedoch ausgeschlossen werden, da es sich bei Siedlungsbereichen nicht um essenzielle Lebensräume dieser Arten handelt. Der Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist hierbei unterzuordnen.</p> <p>Zudem kann aufgrund der geringen Eingriffsintensität unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG eine eingriffserhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
nicht erforderlich			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen			
Nicht erforderlich			